



14. September 2023

Das Oberlandesgericht Wien entscheidet über eine Beschwerde der Republik Österreich zum Thema „Datensicherstellung im Bundeskanzleramt“

Das Oberlandesgericht Wien (OLG) hat im Ermittlungsverfahren zum Vorwurf der Bestechlichkeit unter anderem im Zusammenhang mit dem sogenannten „Beinschab-Österreich-Tool“ über eine Beschwerde der Republik Österreich gegen eine Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien entschieden.

Vorgeschichte: Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hat am 16.8.2022 die Sicherstellung folgender Gegenstände angeordnet: E-Mail-Postfächer, eOffice-Dokumente (oder sonstige Co-Working-Spaces), persönlich zugeordnete Laufwerke (und diesbezügliche Backups und Sicherungskopien) von sämtlichen Mitarbeiter:innen des Bundeskanzleramts (samt jeweils allfällig zugeordneter Teamassistent:innen und Büromitarbeiter:innen), die im Zeitraum Dezember 2017 bis Oktober 2021 tätig waren:

- im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und/oder in der Stabsstelle für strategische Kommunikation (insbesondere Pressearbeit, Journalistenbetreuung, digitale Kommunikation, Informationsdienst),
- im Bereich der Informationstätigkeit der Bundesregierung (insbesondere Informationsinitiativen, Mediaplanung und Budget),
- im Kabinett für die beiden genannten Bereiche.

Gegen diese Sicherstellungsanordnung hat die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben. Das Landesgericht für Strafsachen Wien gab diesem Einspruch nicht Folge.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Finanzprokurator an das OLG Wien. Mit Beschluss vom 7.9.2023 hat das OLG Wien dieser Beschwerde nicht Folge gegeben.

Aus den Erwägungen des OLG Wien:

Die Sicherstellung von Daten ist auch in Amtsräumen zulässig, wenn sie aus Beweisgründen erforderlich ist. Erforderlich ist eine Sicherstellung nur dann, wenn ihr Ziel nicht auch durch andere zielführende Ermittlungshandlungen erreicht werden kann, die die Rechte von Betroffenen geringer beeinträchtigen. Den Standpunkt der Finanzprokurator, wonach eine Sicherstellung in Amtsräumen unzulässig sei, teilt das OLG Wien nicht.

Das OLG Wien kam auch zum Ergebnis, dass die Anordnung für die Sicherstellung ausreichend konkret ist. Es liegt ein konkreter Tatverdacht („Beinschab-Österreich-Tool“) vor, und die Sicherstellung grenzt die gesuchten Daten mit nachvollziehbaren Kriterien ein.

Auch die von der Sicherstellung betroffenen Personen sind ausreichend bestimmbar. Klar sei, dass nur unselbstständig Beschäftigte (Vertragsbedienstete und Beamte) des Bundeskanzleramts gemeint seien, nicht aber Personen, die in einem Auftragsverhältnis zur Behörde stehen, ohne eine dienstrechtliche oder eine arbeitsrechtliche Verantwortung zu haben. Auf Grund der Bestimmbarkeit des Personenskreises kann die Anordnung durch die Kriminalpolizei vollzogen werden; die Behörde ist auch in der Lage, an der Herausgabe der Daten freiwillig mitzuwirken.

Zur Frage, ob die Sicherstellung gegenüber dem Ersuchen um Amtshilfe verhältnismäßig sei, hat das OLG Wien eine besondere Fallkonstellation vorgefunden. Der Bundeskanzler ist ein oberstes Organ der Vollziehung und gleichzeitig auch Bundesparteiobmann der ÖVP. Die ÖVP ist juristisch als Verband zu sehen, gegen den sich das Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz richtet. In der Eigenschaft als Parteiobmann hat der Bundeskanzler eine Parteienstellung im Ermittlungsverfahren. Unabhängig davon, ob er persönlich verdächtigt wird, stehen ihm alle Rechte zu, die einem Beschuldigten zustehen. Im konkreten Fall wäre er somit als Bundeskanzler als Adressat eines Amtshilfeersuchens verpflichtet, Amtshilfe zur Aufklärung eines Sachverhaltes zu leisten. Dies stünde im Widerspruch mit dem grundrechtlich und verfassungsrechtlich abgesicherten Recht jedes Entscheidungsträgers eines beschuldigten Verbands, sich und den Verband nicht belasten zu müssen.

Gegen die Entscheidung des OLG Wien steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

Das Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich, weshalb das Gericht die Entscheidung nicht veröffentlicht.

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt jede Person als unschuldig.

Dr. Reinhard Hinger

Mediensprecher

1010 Wien, Schmerlingplatz 11

Tel. +43 1 52152 3433